

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SACHVERSTÄNDIGENSATZUNG DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 10. Sitzung am 08.07.2026 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2026 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) die nachstehende Änderung der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2024 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 16 Satz 1

- a) § 16 Satz 1 wird zu Absatz 1.
- b) Die Worte, „[Komma] mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren, [Komma]“ werden ersatzlos gestrichen.

2. § 16 Satz 2

- a) § 16 Satz 2 wird zu Absatz 2 Satz 1.
- b) In Satz 1 wird nach den Worten „Niedersachsen gilt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit dem Wortlaut:
„In begründeten Einzelfällen kann zugunsten der bzw. des Sachverständigen von der Fortbildungssatzung abgewichen werden.“
- d) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt mit dem Wortlaut:
„Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Geeignete, anerkannte Fortbildungen für das jeweilige Bestellungsgebiet nicht oder kaum verfügbar sind,
 - 2. die Anwendung der Fortbildungssatzung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Anforderungen führt, insbesondere wegen abweichender fachlicher oder zeitlicher Rahmenbedingungen.“
- e) Nach Absatz 2 Satz 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit dem Wortlaut:
„¹Die Ingenieurkammer prüft, ob die bzw. der Sachverständige für den Beststellungszeitraum der für das Bestellungsgebiet erforderlichen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist.“

3. § 16 Satz 3

- a) § 16 Satz 3 wird zu Absatz 3 Satz 2.
- b) § 16 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Änderung: Das Wort „wird“ wird durch die Worte „werden kann“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

*Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen vom 20.08.2026,
Az: 21 – 32172/2060
gez. Im Auftrage Störmer*

*Ausgefertigt
Hannover, den 24.08.2026
gez. Prof. Betzler, Präsident*